

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.330.127

Wien, am 29. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2021 unter der Nr. **6540/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Prozedere bei Staatsbürgerschaftsaberkenning“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3i:

- *Wie vielen österreichischen Staatsbürger_innen wird durchschnittlich pro Jahr die Staatsbürgerschaft aberkannt? Bitte um genaue Zahlen für die letzten drei Jahre, für die bereits Daten vorhanden sind.*
- *Bitte um Auflistung pro Jahr (für die obigen drei Jahre) nach Grund für die Aberkenning.*
- *Wie werden Österreicher_innen von der Aberkenning der österreichischen Staatsbürgerschaft in Kenntnis gesetzt?*
 - a. *Muss die Meldung der Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft bei einer österreichischen Vertretungsbehörde kundgemacht werden?*
 - i. *Wenn ja, was sind die Konsequenzen der Versäumnis?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da der Vollzug Landeskompetenz gem. Art. 11 B-VG ist.

Zur Frage 3ii:

- *Wenn nein, hat das BMI Auskunftsabkommen mit anderen Staaten?*

Es bestehen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen (BGBl. Nr. 45/ 1959), zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Königlich Dänischen Regierung über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen (BGBl. Nr. 40/ 1964) sowie ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über den Austausch von Personenstandsunterlagen (BGBl. Nr. 112/ 1981).

Zur Frage 4:

- *Nach erfolgter Inkennnissetzung durch die österreichischen Behörden, welche Verpflichtungen hat der/die nunmehr vormalige Staatsbürger_in?*
 - Rückgabe von Dokumenten wie Reisepass, Handysignatur? Andere Dokumente?*
 - Welche anderen Verpflichtungen hat der/die vormalige Staatsbürger_in, zum Beispiel in Hinblick auf Abmeldung von Sozialversicherung, Steuerveranlagung, Wählerverzeichnis, Gemeinde, andere?*

Österreichische Reisepässe und Personalausweise sind nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Passbehörde abzugeben. Wenn das Dokument der Behörde ohne weiteres zur Entwertung vorgelegt wird, ist ein Bescheid nicht erforderlich. Bei Nichtvorlage bedarf es einer bescheidmäßigen Entziehung des Dokuments.

Im Hinblick auf – allenfalls für eine laufende Wahl erstellte – Wählerverzeichnisse entsteht keine Verpflichtung für die vormalige Staatsbürgerin/den vormaligen Staatsbürger.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Welche Rechte verliert ein_e ehemaliger Staatsbürger_in zusätzlich zu den typischen Bürgerrechten? Gibt es Auswirkungen auf die Rechtsstellung in Österreich zum Beispiel in Hinblick auf Immobilien- oder anderes Eigentum?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Wenn ein_e österreichischer Bürger_in, der/dem die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde, den Vorschriften hinsichtlich Dokumentenrückgabe oder anderer Verpflichtungen nicht nachkommt, welche Sanktionen sind damit verbunden? Wie lange ist die Verjährungsfrist, und welche Vollstreckungsmaßnahmen existieren gegen eine_n nunmehr ausländische_n Staatsbürger_in?*

Im Hinblick auf österreichische Reisepässe und Personalausweise wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Die Beantwortung der weiteren Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Abschließend darf ich festhalten, dass die österreichische Staatsbürgerschaft eines der höchsten Rechtsgüter der Republik ist. Die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeiten stellt neben dem Abstammungsprinzip, der Vermeidung von Staatenlosigkeit und der Förderung der Familieneinheit ein tragendes Prinzip des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts dar. Eine den Wert der österreichischen Staatsbürgerschaft berücksichtigende Handhabung ist daher geboten.

Karl Nehammer, MSc

